

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Birgit Bragagna
Rag. Stefano Seppi
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Verena Klausner

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte
Dr. Matthias Sepp

Dr. Georg Gasser

Rundschreiben

Nummer:	72
vom:	2014-08-12
Autor:	Dr. Peter Winkler

An alle Unternehmen und Körperschaften

Investitionsbeihilfen

mit diesem Rundschreiben möchten wir auf die Investitionsbeihilfe¹ eingehen. Die neue Beihilfe lehnt sich der „Tremonti-ter-Beihilfe“² an und wurde mit der Eilverordnung zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit eingeführt.

1 Begünstigung

Die neue Bestimmung sieht einen Steuerbonus von 15% vor und betrifft Neuinvestitionen von Maschinen und Anlagen. Die Berechnung erfolgt auf den Unterschiedsbetrag zwischen den getätigten Neuinvestitionen und dem Durchschnittsbetrag gleicher Investitionen aus den letzten fünf Vorjahren. Von der Berechnung darf die Periode mit den höchsten Investitionen ausgeklammert werden. Die Gewährung der Begünstigung erfolgt durch die Verrechnung im Zahlungsvordruck F24 und zeitlich versetzt. Eine resultierende Gutschrift wird gleichmäßig auf drei Jahre aufgeteilt und kann erstmals am 1.1. des zweiten Folgejahres nach getätigter Investition in Anspruch genommen werden.

Somit löst der Steuerbonus die Beihilfen der „Tremonti-ter Förderung“ ab. In der Vergangenheit sah die Begünstigung eine Steuerbefreiung von 50% auf den Anschaffungswert von bestimmten Maschinen und Anlagen vor, welche von der Steuergrundlage abgezogen wurde.

2 Zeitraum

Begünstigt werden Neuinvestitionen im Zeitraum vom 25. Juni 2014 bis zum 30. Juni 2015.

Der für die Berechnung des Durchschnittsbetrages relevante Zeitraum ist nicht fix, sondern verändert sich im Zeitablauf. Unternehmen bei denen die Steuerperiode mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, haben zwei Zeithorizonte zu berücksichtigen. Neuinvestitionen im zweiten Semester 2014 beziehen sich auf Investitionen im Zeitraum 2009-2013 und Investitionen des ersten Semesters 2015 sind mit den Jahren 2010-2014 zu vergleichen.

3 Objektive Voraussetzungen

Die Begünstigung kann für alle inländische Subjekte, welche unternehmerisches Einkommen generieren, angewandt werden. Dazu gehören Unternehmen jeglicher Rechtsform (Einzelun-

1 Art. 18, DL n. 91/2014

2 Art. 5, DL n. 78/2009 umgewandelt mit Gesetz Nr. 102/2009 – Rundschreiben der Agentur der Einnahmen vom 27.10.2009 Nr. 44/E

ternehmer, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, öffentliche und private Körperschaften). Dabei ist weder der Umfang der unternehmerischen Tätigkeit, der Sektor noch die Form der Buchführung (einfache oder doppelte Buchführung) relevant. Unternehmen, welche von der Begünstigung Gebrauch machen, haben auf jeden Fall die Pflicht angefallene Kosten der Neuinvestitionen zu dokumentieren.

Nicht begünstigt sind Investitionen von Freiberuflern und Neuinvestitionen von einfachen Gesellschaften, welche kein unternehmerisches Einkommen erzielen. Ebenfalls sind landwirtschaftliche Unternehmer, welche das Einkommen auf Grundlage vom landwirtschaftlichen Einkommen versteuern, vom Steuerbonus ausgeschlossen.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich des Steuerbonus gelten für junge Unternehmen und Unternehmen, welche ab dem 26. Juni 2014 gegründet werden. Junge Unternehmen, welche seit weniger als fünf Jahren bestehen, wenden die Durchschnittsberechnung entsprechend auf die Jahre ihres Bestehens an. Auf jeden Fall kann wiederum das Jahr mit den höchsten Anschaffungskosten ausgeschlossen werden. Bei Unternehmen, die ab 26.06.2014 gegründet werden, bezieht sich der Steuerbonus auf durchgeführte Neuinvestitionen im begünstigten Zeitraum, d.h es ist kein Vergleich und keine Erhöhung der Investitionen gegenüber den Vorjahren notwendig.

4 Begünstigte Maschinen und Anlagen

Die Begünstigung berücksichtigt nur neue Investitionsgüter. Neu ist, dass die Güter einen bestimmten Anschaffungspreis besitzen müssen. Um sich einen Steuerbonus zu beschaffen, müssen die Anschaffungskosten jedes einzelnen Gutes mindestens 10.000 Euro betragen.

Grundsätzlich werden alle Investitionsgüter gefördert, welche unter den Tätigkeitskodex ATECO 2007 der Kategorie 28 fallen. In diesem Kodex werden Maschinen und Anlagen aufgrund des Tätigkeitskodex der herstellenden Unternehmen eingegrenzt. Anbei zu diesem Rundschreiben finden Sie die Beschreibung der genannten Tätigkeitskodexe in deutsch und italienisch.

Allgemein spricht man von Investitionsgüter, wenn Güter dafür bestimmt sind, langfristig der unternehmerischen Tätigkeit zu dienen.

Gefördert werden auch Einzelteile, die unter die genannte Kategorie fallen, auch wenn die gesamte Maschine oder Anlage unter eine andere Kategorie fällt³. Weiteres werden Gegenstände, welche nicht in die Kategorie fallen, begünstigt, wenn sie für die Funktionsfähigkeit einer begünstigten Maschine notwendig sind.⁴

Für die Begünstigung spielt die Herkunft der Güter keine Rolle. So werden neben inländisch produzierten Güter auch Güter, welche im Ausland produziert werden, berücksichtigt.

Keinesfalls gefördert sind Maschinen und Anlagen, die Handelsware für das Unternehmen darstellen. Ebenfalls ausgeschlossen sind immaterielle Vermögensgegenstände und Immobilien.

5 Form der Investition

Die Anschaffung kann in einer der folgenden Formen erfolgen⁵:

- Kauf, auch mit eventuellem Eigentumsvorbehalt gemäß Art. 1523 ZGB;
- eigene Herstellung oder Bau aufgrund eines Werkvertrages;

³ Punkt 2.3 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen vom 27.10.2009 Nr. 44/E

⁴ Erlass der Agentur der Einnahmen vom 17.09.2010 Nr. 91/E

⁵ Punkt 2.1 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen vom 27.10.2009 Nr. 44/E

- Finanzleasing⁶;

Von der Begünstigung ausgeschlossen ist das operative Leasing.

Ausschlaggebend für die Anerkennung ist dabei, dass die Maschinen oder Anlagen innerhalb 30.06.2015 in das Eigentum des Käufers übergehen. Diese Eigentumsübertragung gilt beim Kauf von beweglichen Gütern grundsätzlich bei Übergabe bzw. Zustellung, außer im Kaufvertrag wird eine andere Vereinbarung festgelegt. Die Inbetriebnahme eines Gutes ist für die Begünstigung bedeutungslos. Besonderheiten besitzen Dienstleistungen: Bei Lieferungen mit Montage zählt der Zeitpunkt der Übergabe, während bei Werklieferungen die Abnahme des Gutes als relevanter Zeitpunkt herangezogen wird. Jedenfalls muss darauf geachtet werden, dass diese Zeitpunkte innerhalb 30.06.2015 liegen. Im Falle von Werkverträgen können auch die einzelnen Baufortschritte berücksichtigt werden⁷.

Bei Leasingverträgen zählt grundsätzlich die Übergabe des Leasinggutes vom Leasinggeber (oder Lieferanten) an den Leasingnehmer, d.h. der Zeitpunkt des Abschlusses des Leasingvertrages und die Zeitpunkte der Zahlungen von Leasingraten sind nicht von Bedeutung. Sollte jedoch im Leasingvertrag festgelegt sein, dass eine Übernahme nur nach Abnahmeprüfung erfolgt, ist diese Abnahmeprüfung der relevante Zeitpunkt⁸. Die Begünstigung steht dem Leasingnehmer und nicht dem Leasinggeber zu. Im Falle von sogenannten Bauleasingverträgen ist die Erstellung der Leistung gegenüber der Leasinggesellschaft relevant.

6 Neuheit

Begünstigt sind nur Investitionsgüter, welche als neu einzustufen sind. Als neu gelten auch nicht benutzte Ausstellungsstücke oder Vorführungsstücke. Die Eigenschaft der Neuheit besitzen auch komplexe wirtschaftliche Güter, die aus gebrauchten Teilen bestehen, wenn die Kosten dieser Teile in den Gesamtkosten nicht überwiegen.⁹

7 Wertschöpfungssteuer IRAP, Körperschaftssteuer IRES und Einkommenssteuer IRPEF

Die Begünstigung gilt nicht für die Bemessungsgrundlage der Wertschöpfungssteuer IRAP, der Körperschaftssteuer IRES und Einkommenssteuer IRPEF..

8 Kumulierbarkeit

Sofern nicht anderslautende Normen oder ausdrückliche Verbote vorgesehen sind, ist die Investitionsbeihilfe mit anderen Begünstigungen kumulierbar.

Der Steuerbonus ist mit der „Nuova Sabatini“ Beihilfe kumulierbar. Allerdings darf die gesamte Begünstigung für kleine und mittlere Unternehmen, nicht 20% bzw. 10% der förderungsfähigen Kosten überschreiten.

Nicht möglich ist eine Kumulierung mit der Begünstigung für Energieeinsparung (so genannte „Steuerabzug 55%“)¹⁰.

9 Missbrauchsbestimmung

Sollten die begünstigten Güter vor¹¹ dem zweiten auf die Anschaffung folgenden Geschäfts-

6 Punkt 3.3 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen vom 27.10.2009 Nr. 44/E

7 Punkt 3.3 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen vom 27.10.2009 Nr. 44/E

8 Punkt 3.3 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen vom 27.10.2009 Nr. 44/E

9 Punkt 2.4 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen vom 27.10.2009 Nr. 44/E

10 Punkt 5 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen vom 27.10.2009 Nr. 44/E und Art. 10 Ministerialdekret 19.02.2007

11 Punkt 6 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen vom 27.10.2009 Nr. 44/E – weist ausdrücklich auf den Begriff „vor“ und nicht „innerhalb“ hin.

jahres veräußert oder für nicht betriebliche Zwecke verwendet werden, wird die Begünstigung aberkannt.

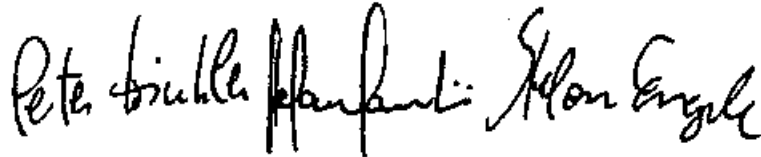
Bei der Veräußerung eines begünstigten Gutes im Rahmen eines Sale and Lease Back Vertrages an die Leasinggesellschaft wird der Steuerbonus nicht widerrufen.

Weiteres wird die Begünstigung aberkannt, wenn die begünstigten Güter innerhalb des vierten auf die Erklärung folgende Geschäftsjahr in einer Produktionsstätte, welche sich außerhalb der italienischen Staatsgebiets befindet, transferiert oder verwendet werden. Diese Regel gilt auch, wenn die Produktionsstätte im Besitz des Begünstigten liegt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Handwritten signatures of Peter Winkler and Anton Engel in black ink.

Anlage: Tabelle Kategorie 28

Kategorie 28

- 28.11.11 Verbrennungsmotoren und Turbinen (ohne Motoren für Luft- und Straßenfahrzeuge)
- 28.11.12 Kolben, Kolbenringen und Vergasern und dergleichen sowie Ein- und Auslassventilen für Kolbenverbrennungsmotoren
- 28.11.20 Turbinen und Turbinengeneratoren (inkl. Teile und Zubehör)
- 28.12.00 Hydraulische Ausrüstung
- 28.13.00 Pumpen und Kompressoren (ohne hydraulische Ausrüstung)
- 28.14.00 Armaturen (ohne Ventile für Ölhydraulik und Pneumatik)
- 28.15.10 Antriebselemente (ausgeschlossen hydraulische Antriebselemente und Antriebselemente für Luftfahrzeuge, Pkw's und Motorräder)
- 28.15.20 Kugellager
- 28.21.10 Öfen und Brenner
- 28.21.21 Heizungskessel
- 28.21.29 Heizungssysteme
- 28.22.01 Aufzüge, Lastaufzüge und Fahrtreppen
- 28.22.02 Kräne, Seilwinden, Hubwagen, fahrbaren Hubvorrichtungen, mechanischen Greifer
- 28.22.03 Schubkarren u.ä.
- 28.22.09 Maschinen und Geräte für Hebe-, Förder- und Bewegungstätigkeiten
- 28.23.01 Tonerpatronen für Büromaschinen (ohne Datenverarbeitungsgeräte und periphere Geräte)
- 28.23.09 Büromaschinen und Ausrüstung (ohne Datenverarbeitungsgeräte und periphere Geräte)
- 28.24.00 Handgeführte Werkzeuge mit Motorantrieb
- 28.25.00 Klimaanlage für den Hausgebrauch
- 28.29.10 Waagen und automatische Geräte für Verkauf und Vertrieb (einschließlich Zubehör)
- 28.29.20 Anlagen und Geräte für die Chemieindustrie und für Erdölraffinerien (einschließlich Teile und Zubehör)
- 28.29.30 Maschinen zum füllen, verschließen und verpacken (einschließlich Teile und Zubehör)
- 28.29.91 Apparate zum filtrieren oder reinigen von Flüssigkeiten und Gas nicht für den Haushalt
- 28.29.92 Reinigungsmaschinen (einschließlich Geschirrspüler) nicht für den Haushalt
- 28.29.93 Wasserwaagen, Bandmaßen u.ä. mechanische Präzisionswerkzeugen und Handwerkzeugen
- 28.29.99 Andere Maschinen unspezifischer Verwendung a.n.g.
- 28.30.10 Landwirtschaftliche Zugmaschinen (Traktoren)
- 28.30.90 Land- und forstwirtschaftliche Maschinen und für die Tierzucht
- 28.41.00 Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung (einschließlich Teile und Zubehör)
- 28.49.01 Maschinen zum Elektroplattieren (Galvanotechnik)
- 28.49.09 Sonstige Werkzeugmaschinen (einschließlich Teile und Zubehör) a.n.g.
- 28.91.00 Maschinen für die Metallerzeugung (einschließlich Teile und Zubehör)
- 28.92.01 Kipper für den Einsatz im Bergwerk, in Gruben und auf Baustellen
- 28.92.09 Sonstige Maschinen für Bergwerk, Gruben und Baustellen
- 28.93.00 Maschinen für die Nahrungs- und Genussmittelerzeugung und die Tabakverarbeitung (einschließlich Teile und Zubehör)
- 28.94.10 Maschinen für die Herstellung und Behandlung von Textilien, von Nähmaschinen und Strickmaschinen (einschließlich Teile und Zubehör)
- 28.94.20 Maschinen und Geräte für das Ledergewerbe und für Schuhe (einschließlich Teile und Zubehör)
- 28.94.30 Maschinen und Anlage für Wäscherein (einschließlich Teile und Zubehör)
- 28.95.00 Maschinen für die Papiererzeugung und -verarbeitung
- 28.96.00 Maschinen für die Verarbeitung von Kunststoffen und Kautschuk
- 28.99.10 Druckerei- und Buchbindereimaschinen
- 28.99.20 Industrieroboter für verschiedene Spezialaufgaben
- 28.99.30 Geräte für Schönheitssalons und Wellnesseinrichtungen
- 28.99.91 Startvorrichtungen für Flugzeuge am Boden und auf Flugzeugträgern sowie Zubehör
- 28.99.92 Karussells, Wippen, Schießstände und anderen Geräte und Ausrüstungen für das Schaustellergewerbe
- 28.99.93 Einrichtungen zum Auswuchten von Reifen und sonstigen Auswuchtgeräten
- 28.99.99 sonstige Maschinen für Spezialaufgaben a.n.g. (einschließlich Teile und Zubehör)

Divisione 28

- 28.11.11 Motori a combustione interna (esclusi i motori destinati ai mezzi di trasporto su strada e ad aeromobili)
- 28.11.12 Pistoni, fasce elastiche, carburatori e parti simili di motori a combustione interna
- 28.11.20 Turbine e turboalternatori (incluse parti e accessori)
- 28.12.00 Apparecchiature fluidodinamiche
- 28.13.00 Altre pompe e compressori
- 28.14.00 Altri rubinetti e valvole
- 28.15.10 Organi di trasmissione (esclusi quelli idraulici e quelli per autoveicoli, aeromobili e motocicli)
- 28.15.20 Cuscinetti a sfere
- 28.21.10 Forni, fornaci e bruciatori
- 28.21.21 Caldaie per riscaldamento
- 28.21.29 Altri sistemi per riscaldamento
- 28.22.01 Ascensori, montacarichi e scale mobili
- 28.22.02 Gru, argani, verricelli a mano e a motore, carrelli trasbordatori, carrelli elevatori e piattaforme girevoli
- 28.22.03 Carriole
- 28.22.09 Altre macchine e apparecchi di sollevamento e movimentazione
- 28.23.01 Cartucce toner
- 28.23.09 Macchine ed altre attrezzature per ufficio (esclusi computer e periferiche)
- 28.24.00 Utensili portatili a motore
- 28.25.00 Attrezzature di uso non domestico per la refrigerazione e la ventilazione; condizionatori domestici fissi
- 28.29.10 Bilance e macchine automatiche per la vendita e la distribuzione (incluse parti staccate e accessori)
- 28.29.20 Macchine e apparecchi per le industrie chimiche, petrolchimiche e petrolifere (incluse parti e accessori)
- 28.29.30 Macchine automatiche per la dosatura, la confezione e per l'imballaggio (incluse parti e accessori)
- 28.29.91 Apparecchi per depurare e filtrare liquidi e gas per uso non domestico
- 28.29.92 Macchine per la pulizia (incluse le lavastoviglie) per uso non domestico
- 28.29.93 Livelle, metri doppi a nastro e utensili simili, strumenti di precisione per meccanica (esclusi quelli ottici)
- 28.29.99 Altro materiale meccanico e di altre macchine di impiego generale nca
- 28.30.10 Trattori agricoli
- 28.30.90 Altre macchine per l'agricoltura, la silvicoltura e la zootecnia
- 28.41.00 Macchine utensili per la formatura dei metalli (incluse parti e accessori ed escluse le parti intercambiabili)
- 28.49.01 Macchine per la galvanostegia
- 28.49.09 Altre macchine utensili (incluse parti e accessori) nca
- 28.91.00 Macchine per la metallurgia (incluse parti e accessori)
- 28.92.01 Macchine per il trasporto a cassone ribaltabile per impiego specifico in miniere, cave e cantieri
- 28.92.09 Altre macchine da miniera, cava e cantiere (incluse parti e accessori)
- 28.93.00 Macchine per l'industria alimentare, delle bevande e del tabacco (incluse parti e accessori)
- 28.94.10 Macchine tessili, di macchine e di impianti per il trattamento ausiliario dei tessili, di macchine per cucire e per maglieria (incluse parti e accessori)
- 28.94.20 Macchine e apparecchi per l'industria delle pelli, del cuoio e delle calzature (incluse parti e accessori)
- 28.94.30 Apparecchiature e di macchine per lavanderie e stirerie (incluse parti e accessori)
- 28.95.00 Macchine per l'industria della carta e del cartone (incluse parti e accessori)
- 28.96.00 Macchine per l'industria delle materie plastiche e della gomma (incluse parti e accessori)
- 28.99.10 Macchine per la stampa e la legatoria (incluse parti e accessori)
- 28.99.20 Robot industriali per usi molteplici (incluse parti e accessori)
- 28.99.30 Apparecchi per istituti di bellezza e centri di benessere
- 28.99.91 Apparecchiature per il lancio di aeromobili, catapulte per portaerei e apparecchiature simili
- 28.99.92 Giostre, altalene ed altre attrezzature per parchi di divertimento
- 28.99.93 Apparecchiature per l'allineamento e il bilanciamento delle ruote; altre apparecchiature per il bilanciamento
- 28.99.99 Altre macchine ed attrezzature per impieghi speciali nca (incluse parti e accessori)